

- Aktuell -

Satzung des Tischtennisclubs '73 Oberderdingen e.V.

§ 1 Allgemeines

Der Name des Vereins ist TTC '73 Oberderdingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bretten eingetragen und hat seinen Sitz in Oberderdingen. Die Farben des Vereins sind blau und gelb.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Keine Person darf durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- c) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitglied beim WLSB

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des Württ. Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden, nämlich TISCHTENNIS. Dies gilt insbesondere auch für Einzelmitglieder des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden. Personen über 18 Jahre gelten als Erwachsene, Personen von 14- 18 Jahre als Jugendliche und Personen unter 14 Jahre als Kinder.
- b) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der bei Kindern und Jugendlichen die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erfordert. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so kann vom erwachsenen Mitglied eine Aufnahmegebühr gefordert werden, deren Höhe der Vorstand bestimmt. Kinder und Jugendliche bezahlen keine Aufnahmegebühr. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes wie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württembergischen Sportbundes e. V. sind.

II. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den/die Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
2. durch Ausschluss aus dem Verein
Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beitragsfestsetzung durch den Kassier entrichtet hat.
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes
 - b) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder des WLSB in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2b) und 2c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht zur Bezahlung in der Lage sind oder die über kein eigenes Einkommen verfügen (z. B. Schüler, Studenten).

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats, in dem der Vorstand der Aufnahme des Mitglieds zugestimmt hat. Bis zum Ende des Jahres sind pro Monat der Mitgliedschaft ein Zwölftel des Jahresbeitrags zu entrichten. Beim Austritt eines Mitglieds während des Kalenderjahres erfolgt keine Rückerstattung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Hauptversammlung

I. Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im zweiten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom 1. Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
 - a) den Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) den Bericht des 1. Kassiers
 - c) den Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
3. Anträge zur Tagesordnung oder Anträge, über die Beschluss gefasst werden müsste, sind spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Die Anträge sind den Mitgliedern vor der Hauptversammlung über das Ortsnachrichtenblatt zumindest inhaltlich bekannt zu geben.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen erwachsenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes oder zu Kassenprüfern gewählt werden. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine

Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

II. Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn einer der beiden Vorsitzenden ausscheidet,
- c) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der erwachsenen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie zu I.

§ 9 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. und dem 2. Vorsitzenden
 - b) dem 1. und dem 2. Kassier
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Jugendleiter
 - e) dem Sportwart
 - f) vier weiteren Ausschussmitgliedern

Die Vorstandsmitglieder nach a) sind wechselseitig in zweijährigem Rhythmus, die Vorstandsmitglieder nach b) bis f) jährlich zu wählen. Ergibt sich bei der Wahl Stimmgleichheit, so wird die Wahl im Falle von Abs. 1, Buchstabe a) – e) zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen, im Falle des Buchstaben f) zwischen den Bewerbern mit den wenigsten Stimmen wiederholt. Kommt auch bei einem zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so wird die Wahl mit der Möglichkeit, weitere Wahlvorschläge einzureichen, wiederholt.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand ist mindestens alle zwei Monate von einem der beiden Vorsitzenden einzuberufen. Die Bekanntmachung des Sitzungstermins erfolgt durch den Schriftführer im Ortsnachrichtenblatt oder auf sonst geeignete Weise.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1., bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied nach f) aus, so rückt das Ersatzmitglied, welches bei den Vorstandswahlen die meisten Stimmen erhalten hat, nach. Dasselbe gilt beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds nach b) bis e). In diesem Fall erfolgt die Nachwahl durch den Vorstand aus dessen Mitte. Beim Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 10 Vertretung

Jeder der beiden Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Rechts. Beide Vorsitzenden können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes zu treffen.

§ 11 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen) bis zu 100 € gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach vorheriger Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten, an die kommunalen Kindergärten der Gemeinde Oberderdingen, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Schluss- und Übergangsbestimmungen:

Diese Satzung ersetzt die am 11.01.1974 beschlossene Vereinssatzung, geändert durch Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung am 09.11.2007 sowie durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung am 15.06.2018. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Oberderdingen, den 10.11.2007

15.06.2018
